

Stadt Karlsruhe
Amt für Stadtentwicklung –Wahlamt (Wahlgeschäftsstelle)
Zähringerstr. 61, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-1240
wahl@karlsruhe.de

Informationen zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 im Stadtkreis Karlsruhe

Bitte verwenden Sie für die Einreichung der Wahlvorschläge grundsätzlich die Formulare des Wahlamtes Karlsruhe. Diese sind kostenfrei in digitaler Form (Parteienkomponente) oder per E-Mail erhältlich.

Wahlvorschlagsträger dürfen seit dem 20. August 2023 Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahlen 2024 abhalten. Wir wollen Sie über einige wichtige Punkte informieren. Wahlvorschläge müssen spätestens am 28. März 2024, 18 Uhr, bei der oben genannten Stelle eingereicht werden.

Die Wahlgeschäftsstelle Karlsruhe erteilt gerne weitere Auskünfte und berät Sie bei konkreten Einzelfragen zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Nutzen Sie dieses Angebot und vermeiden Sie Fehler in der Wahlvorbereitung, denn diese sind oft nur mit großem Aufwand und manchmal gar nicht mehr zu heilen. Besuchstermine bitten wir vorher telefonisch oder per E-Mail abzustimmen, damit wir Zeit für Sie reservieren können und eventuell notwendige Vorbereitungen möglich sind.

NEU!

Parteienkomponente zur Kommunalwahl 2024

Als Neuerung zur Kommunalwahl 2024 steht erstmals eine digitalgestützte **Parteienkomponente** zur Verfügung. Die Nutzung der Parteienkomponente zur Einreichung der Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlvorschläge erspart Ihnen Zeit und erleichtert die Erstellung des Wahlvorschlags erheblich.

Welche Vorteile bietet die Nutzung der Parteienkomponente für Wahlvorschlagsträger?

- einmalige Kandidaten*innen- und Vertrauenspersonen-Erfassung
- Zeitersparnis beim Ausfüllen der Formulare
- Fehleranfälligkeit beim Ausfüllen der Formulare wird erheblich reduziert
- Ausdruck benötigter Formulare mit nur wenigen Mausklicks
- zentrale Speicherung der Daten
- Möglichkeit der digitalen Datenweitergabe an das Wahlamt
- Zugriff von jedem Rechner mit Internetzugang
- Kostenfreie Nutzung

Daten, beispielsweise der Bewerber*innen, die bisher mehrfach in die Vordrucke eingetragen werden mussten, müssen im neuen Portal lediglich einmal erfasst werden und werden dann automatisch vom System an die richtige Stelle in den Formularen gesetzt. Die Parteienkomponente führt außerdem eine Vorprüfung durch und weist dann auf fehlende Angaben oder Anlagen für die Einreichung des Wahlvorschlags hin. Unvollständige und ungleiche Angaben können so vermieden werden und der damit einhergehende zusätzliche Arbeits- und Dokumentationsaufwand durch Rücksprachen mit den Vertrauenspersonen bleibt erspart. Im Anschluss können die Formulare direkt ausgedruckt und unterschrieben werden.

Nach dem Unterschreiben des Wahlvorschlags muss dieser rechtzeitig bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am **28. März 2024, 18 Uhr, schriftlich im Original** samt Anlagen beim Wahlamt eingereicht werden. Eine ausschließlich elektronische Übermittlung des Wahlvorschlags über die Parteienkomponente ist **nicht** möglich, jedoch können die Daten dem Wahlamt zur Weiterverarbeitung digital zur Verfügung gestellt werden.

Die Parteienkomponente ist ab 16. Oktober 2023 unter <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/Login> erreichbar. Um die Parteienkomponente nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst einmalig registrieren. Bei der Registrierung wird ein Benutzerkonto angelegt, mit dem Sie sich anschließend anmelden können.

Weitere Informationen zur Parteienkomponente erhalten Sie beim Wahlamt unter der E-Mail-Adresse wahl@karlsruhe.de oder per Telefon unter 0721 133 1240.

1. Zuständige Dienststellen der Stadt Karlsruhe

1.1 Amt für Stadtentwicklung – Wahlamt (Wahlgeschäftsstelle)

Zähringerstr. 61, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-1240
E-Mail: wahl@karlsruhe.de

Die Wahlgeschäftsstelle ist im Auftrag des Gemeindevahlleiters für alle Fragen der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung zuständig. Hier erhalten Sie die erforderlichen Formulare und Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Bitte stimmen Sie Besuchstermine vorher ab, damit wir Zeit für Sie reservieren können und eventuell notwendige Vorbereitungen möglich sind.

1.2 Ordnungs- und Bürgeramt- Infotheke

Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-3319

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind zwingend im Ordnungs- und Bürgeramt zur Bescheinigung des Wahlrechts abzugeben und nach erfolgter Prüfung dort wieder abzuholen. Bitte beachten Sie, dass die Abgabe der Formblätter ausschließlich nach rechtzeitiger telefonischer Rücksprache unter der Rufnummer 0721 133-3319 möglich ist. Dies muss so frühzeitig geschehen, damit die Formblätter rechtzeitig vor Ablauf der Frist (28. März 2024, 18 Uhr) beim Wahlamt eingereicht werden können.

2 Wahltermin

Die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen finden gemeinsam mit der Europawahl am 9. Juni 2024 statt.

3 Wahlvorschlagsträger

Das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, steht jeder wahlberechtigten Person im Zusammenwirken mit anderen zu. Das Kommunalwahlrecht unterscheidet zwischen Wahlvorschlägen von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Bewerberinnen und Bewerbern von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen.

4 Aufstellungsversammlung

In einem Wahlvorschlag dürfen nur Personen als Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die in einem freien und demokratischen Verfahren aufgestellt wurden¹. Die Wahlvorschlagsträger müssen deshalb ihre Kandidatinnen und Kandidaten und deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Wahl bestimmen.

¹ nähere Bestimmungen zur Aufstellungsversammlung regelt § 9 Kommunalwahlgesetz

4.1 Termin

Die Aufstellungsversammlung kann frühestens ab dem 20. August 2023 abgehalten werden.

4.2 Einberufung

Die Einladung mit Zeit und Ort muss an alle wahlberechtigten Mitglieder oder Anhänger des Wahlvorschlagsträgers in der Gemeinde ergehen und mit dem Hinweis versehen sein, dass auf dieser Versammlung die Kandidatinnen und Kandidaten sowie ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag gewählt werden sollen. Ob eine Mitgliederversammlung oder eine Vertreterversammlung durchzuführen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Wahlvorschlagsträgers. An der Versammlung müssen mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder oder Anhänger teilnehmen, sonst ist die Bewerberaufstellung unzulässig.

4.3 Leitung der Versammlung

Die Versammlung benötigt eine Leitung. Wer die Versammlungsleitung sein soll, ergibt sich unter Umständen aus der Satzung; andernfalls hat die Versammlung eine Leitung zu bestimmen. Die Versammlungsleitung muss nicht wahlberechtigt oder Mitglied des Wahlvorschlagsträgers sein. Sie darf dann jedoch an der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht teilnehmen. Auch eine Bewerberin oder ein Bewerber kann die Versammlungsleitung sein. Die Versammlungsleitung unterschreibt als eine von drei Personen die Niederschrift.

4.4 Wahlberechtigung der Mitglieder oder Anhänger

Bei der Bewerberaufstellung sind ausschließlich Mitglieder oder Anhänger des Wahlvorschlagsträgers abstimmungsberechtigt, die wahlberechtigt sind. Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung

- Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union² besitzt (= Unionsbürgerin oder Unionsbürger),
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- Bürgerin oder Bürger der Gemeinde ist, in der sie/er seit mindestens drei Monaten ihre/seine einzige Wohnung oder ihre/seine Hauptwohnung hat³.

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

³ oder Rückkehrer im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung ist (Rückkehrer sind Personen, die durch den Wegzug aus Karlsruhe das Bürgerrecht verloren haben, die aber vor Ablauf von drei Jahren in diese Gemeinde mit Hauptwohnsitz zurückkehren. Diese Bürgerinnen und Bürger sind mit der Rückkehr sofort wahlberechtigt, sofern die sonstigen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind).

4.4.1 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

4.5 Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber

In den Gemeinderat oder den Ortschaftsrat wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag

- Deutsche nach Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die Mindestwohndauer von drei Monaten erfüllen (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung)⁴
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (siehe 4.5.1).

4.5.1 Ausschluss der Wählbarkeit

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer

- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- als Unionsbürgerin oder Unionsbürger die Wählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, nicht besitzt.

4.6 Mindestteilnehmerzahl

Es ist Sache der Mitglieder oder Anhänger, ob sie der Einladung zur Aufstellungsversammlung folgen oder nicht. Die Aufstellungsversammlung ist jedenfalls nur dann beschlussfähig, wenn an ihr mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder oder Anhänger teilnehmen. Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag können an der Aufstellungsversammlung teilnehmen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt und Mitglieder oder Anhänger des Wahlvorschlagsträgers sind.

4.7 Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

Über die Person der Bewerberin oder des Bewerbers, wie auch die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag muss in geheimer Abstimmung (mittels Stimmzettel) abgestimmt werden. Es darf keinesfalls per Handzeichen/Akklamation abgestimmt werden.

ACHTUNG: Satzungsregelungen, die unter Umständen eine offene Wahl zulassen, können in diesem Fall nicht angewandt werden; das Kommunalwahlrecht geht als höherrangiges Recht vor.

⁴ Bei der Ortschaftsratswahl muss die Haupt-/alleinige Wohnung innerhalb der jeweiligen Ortschaft liegen.

Für das Wahlverfahren gelten ansonsten die satzungsrechtlichen Regelungen. Diese sind auf jeden Fall anzuwenden. Das Nichtbeachten dieser Regelungen führt möglicherweise dazu, dass der Wahlvorschlag mit Fehlern behaftet ist, die unter Umständen zu einer Zurückweisung des Wahlvorschlags durch den Gemeindewahlausschuss führen können.

Fehlen solche satzungsrechtlichen Regelungen, beschließt die Versammlung, wie vorzugehen ist.

Die Abstimmung in einem Wahlgang ist möglich (Blockwahl). Es braucht also nicht jede Bewerberin oder jeder Bewerber in einem besonderen Wahlgang aufgestellt zu werden. Allerdings müssen auch bei einer Blockwahl noch Änderungswünsche der Mitglieder möglich sein.

4.7.1 Ersatzbewerber

Weiterhin ist es möglich und auch zu empfehlen, mit der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mögliche Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber festzulegen, die im Falle des Ausscheidens einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers entsprechend nachrücken können⁵, ohne dass deshalb nochmals eine Aufstellungsversammlung notwendig wird⁶.

ACHTUNG: Die Ersatzbewerber sind keinesfalls auf dem Wahlvorschlag anzugeben. Sie sind lediglich auf der Niederschrift eindeutig zu kennzeichnen. Ebenso können in der Aufstellungsversammlung Einzelheiten zum Nachrücken bestimmt werden.

4.7.2 Unionsbürger als Bewerber

Wollen ausländische Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger als Kandidatinnen oder Kandidaten auf einem Wahlvorschlag aufgenommen werden, ist eine zusätzliche Versicherung an Eides statt abzugeben. Diese beinhaltet die Aussage, dass eine europäische Staatsbürgerschaft vorhanden ist und im Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht verloren wurde.

⁵ § 16 Abs. 2 Kommunalwahlordnung

⁶ Dies ist besonders wichtig falls Unterstützungsunterschriften gesammelt wurden, denn die bereits gesammelten Unterschriften würden bei einer neuen Aufstellungsversammlung ihre Gültigkeit verlieren.

4.8 Niederschrift über Aufstellung der Bewerber

Über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge muss zwingend eine schriftliche Niederschrift (Formular) gefertigt werden. Sie muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder,
- das Abstimmungsergebnis, das heißt Bewerberinnen und Bewerber mit Personalien, ihre Reihenfolge und Angaben darüber, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben wurden und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Versammlung zu unterzeichnen. Sie haben dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eidesstattlich zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind.

5 Wahlvorschläge

5.1 Einreichung der Wahlvorschläge⁷

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl eingereicht werden. Vorgesehen ist diese Bekanntmachung voraussichtlich für den 7. Februar 2024. Die Einreichungsfrist beginnt dann ab 0 Uhr des Folgetages (8. Februar 2024). Ob die öffentliche Bekanntmachung tatsächlich stattfand, können Sie im Internet unter www.karlsruhe.de/bekanntmachungen ersehen oder beim Wahlamt telefonisch erfragen.

Wahlvorschläge müssen spätestens am 73. Tag vor der Wahl, bis 18 Uhr, bei der Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung/Wahlamt (Wahlgeschäftsstelle), Zähringerstr. 61, 76133 Karlsruhe, schriftlich eingegangen sein. Der späteste Einreichungstermin ist somit der 28. März 2024, 18 Uhr.

ACHTUNG: Bitte vergewissern Sie sich, ob die öffentliche Bekanntmachung der Wahl tatsächlich erschienen ist und damit der Einreichungszeitraum mit dem Folgetag begonnen hat.

5.2 Inhalt und Form der Wahlvorschläge⁸

- Der Wahlvorschlag muss den Namen des einreichenden Wahlvorschlagsträgers und, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
- Ein Wahlvorschlag darf grundsätzlich höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Sitze in dem zu wählenden Gremium zu vergeben sind. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufnehmen lassen. Eine Aufnahme in je einen Wahlvorschlag zur Gemeinderatswahl und zur Ortschaftsratswahl ist möglich.

⁷ § 13 Kommunalwahlordnung

⁸ § 14 Kommunalwahlordnung

Bewerberhöchstzahlen

| Gremium | Maximale Bewerberzahl |
|--|------------------------------|
| Gemeinderat Karlsruhe | 48 |
| | |
| Ortschaftsratswahl | |
| Durlach | 22 |
| Grötzingen | 18 |
| Stupferich | 24* |
| Hohenwettersbach | 16* |
| Wolfartsweyer | 20* |
| Wettersbach (Grünwettersbach + Palmbach) | 16 |
| Neureut | 20 |

*Nach § 26 Gemeindeordnung dürfen in Gemeinden oder Ortschaften mit nicht mehr als 5 000 Einwohner*innen die Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerber*innen enthalten, wie Gemeinde- oder Ortschaftsräte zu wählen sind.

- Der Wahlvorschlag muss ebenfalls die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.
- Bitte halten Sie sich bei der Berufsbezeichnung möglichst kurz, da der Platz auf dem Stimmzettel beschränkt ist. Bei der Berufsangabe ist grundsätzlich der derzeit ausgeübte Beruf anzugeben. Bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Berufsausübung kann eine frühere Tätigkeit oder der Stand genannt werden (z. B. Lehrerin, z. Zt. Hausfrau, Rentner, Student).

ACHTUNG: Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu den geläufigsten Schreibweisen.

5.3 Richtlinien für Angaben auf den Formularen

Die Richtlinien für das Ausfüllen der Formulare und Bewerberinformationen, zum Beispiel Name und Beruf der Bewerberinnen und Bewerber, sind auf einem separaten Hinweisblatt (Ausfüllhinweise) näher erläutert.

5.4 Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers

Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss eine Zustimmungserklärung auf einem amtlichen Formular unterschreiben, dass sie oder er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist. Die Erklärung ist unwiderruflich; sie ist Anlage des Wahlvorschlags.

ACHTUNG: Nur mit eingereichter und handschriftlich unterschriebener Zustimmungserklärung kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber auf den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

6 Einreichung und Unterzeichnung des Wahlvorschlags

6.1 Notwendige Anlagen zum Wahlvorschlag

- Die Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern auf den amtlichen Formularen einzureichen. Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich (siehe 5.4).
- Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzen (ohne deutsche Staatsangehörigkeit), müssen eine eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit (Formular) vorlegen.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung samt eidesstattlicher Versicherung (siehe 4.8) ist mit einzureichen.
- Ggf. sind Unterstützungsunterschriften in der erforderlichen Anzahl (siehe 6.3) mit einzureichen.

6.2 Einreichung des Wahlvorschlags

Die oben genannten Unterlagen müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei der Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung/Wahlamt, Wahlgeschäftsstelle, Zähringerstr. 61, 76133 Karlsruhe, schriftlich im Original eingereicht werden. Liegen die Unterlagen bis zum 28. März 2024, 18 Uhr (= Ausschlussfrist), nicht oder nicht vollständig vor, muss der Wahlvorschlag vom Gemeindewahlausschuss zurückgewiesen werden. Der Beginn der Einreichungsfrist richtet sich nach der Bekanntmachung der Wahl (siehe 5.1). Ein früher eingereichter Wahlvorschlag ist ungültig!

6.3 Unterstützungsunterschriften

Grundsätzlich müssen Wahlvorschlagsträger bei der Einreichung ihres Wahlvorschlags auch Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen in einer bestimmten Anzahl vorlegen. Befreit vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften sind lediglich Wahlvorschlagsträger, die im Landtag Baden-Württemberg oder im zu wählenden Gremium bereits vertreten sind (Unterschriftenprivileg).

Die ggf. notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

| Gremium | Unterstützungsunterschriften |
|--|------------------------------|
| Gemeinderat Karlsruhe | 250 |
| | |
| Ortschaftsratswahl | |
| Durlach | 50 |
| Grötzingen | 20 |
| Stupferich | 20 |
| Hohenwettersbach | 20 |
| Wolfartsweiler | 20 |
| Wettersbach (Grünwettersbach + Palmbach) | 20 |
| Neureut | 50 |

6.3.1 Anforderung an wirksame Unterstützungsunterschriften

- Unterstützungsunterschriften können nur persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern abgegeben werden. Es müssen von der wahlberechtigten Person der Familienname, Vorname, der Geburtstag, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung eingetragen werden. Außerdem muss das Formular unterschrieben sein.
- Die Unterschriften dürfen nur von im Zeitpunkt der Unterschrift wahlberechtigten Personen geleistet werden (siehe 4.4).
- Die Formblätter werden erst dann ausgegeben, wenn der Wahlvorschlagsträger per Niederschrift der Aufstellungsversammlung bestätigt, dass diese stattgefunden hat. Vor der Aufstellungsversammlung geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- Wahlberechtigte können ihre Unterstützungsunterschriften nur einmalig für einen bestimmten Wahlvorschlag leisten. Unterstützt eine Person verschiedene Wahlvorschläge einer Wahl⁹, sind sämtliche Unterstützungsunterschriften dieser Person ungültig (Verbot der Mehrfachunterschriften).
- Bei Unterstützungsunterschriften von nicht meldepflichtigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist zu berücksichtigen, dass die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss und bei Einreichung des Wahlvorschlags durch eine Versicherung an Eides statt nachzuweisen ist (Formular).
- Fehlende oder fehlerhafte Unterstützungsunterschriften können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgereicht beziehungsweise geheilt werden.

7 Vertrauensleute

Der Wahlvorschlagsträger benennt durch Angabe im Wahlvorschlag zwei Vertrauensleute mit

- Familienname, Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer und
- E-Mail-Adresse.

Die Vertrauenspersonen sind insbesondere Ansprechpartner bei der Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Mängelbeseitigungsverfahren.

Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist jede einzelne Vertrauensperson berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

8 Zulassung Wahlvorschläge

Spätestens am 11. April 2024 entscheidet der Gemeindevwahlausschuss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge. Die Zulassung beinhaltet auch die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung und dem Stimmzettelblock.

⁹ Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl gelten hierbei als getrennte Wahlen. Eine wahlberechtigte Person kann somit sowohl einen Wahlvorschlag für den Gemeinderat als auch einen Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat unterstützen.

Die bereits im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen werden nach der erreichten Stimmenzahl bei der Wahl 2019 geordnet, daran schließen sich alle anderen Wahlvorschläge in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs an; bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 20. Mai 2024 öffentlich bekanntgegeben. In diesem Zusammenhang werden auch Name, Beruf oder Stand, das Geburtsjahr und der Wohnort (Stadtteil bzw. Stadtviertel) der Bewerberinnen und Bewerber bekanntgegeben.

9 Weitere Hinweise

Erklärungen oder Unterlagen, die schriftlich eingereicht werden müssen, dürfen nicht durch Fernkopie, Fernschreiben, Telegramm oder in sonstiger elektronischer Form (beispielsweise per E-Mail) übermittelt werden. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen hat keinen fristwahrenden Charakter.

Die frühzeitige Einreichung von Wahlvorschlägen ist erwünscht, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig geprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Wir empfehlen, für die Einreichung des Wahlvorschlags einen Termin mit dem Wahlamt auszumachen.

Weitere Informationen sowie die notwendigen Formulare für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellung, Unterstützungsunterschriften und Zustimmungserklärungen erhalten Sie hier:

**Stadt Karlsruhe,
Amt für Stadtentwicklung - Wahlamt (Wahlgeschäftsstelle),
Zähringerstr. 61, 76133 Karlsruhe.**

Telefon: 0721 133-1240
E-Mail: Wahl@karlsruhe.de